

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 70/004/2020

Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.05.2020	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
11.06.2020	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
25.06.2020	Samtgemeinderat	Entscheidung
28.05.2020	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0		

1. Der vorliegende Entwurf der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau wird als Satzung mit folgenden Änderungen beschlossen:
 1. In § 13 Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen und stattdessen aufzunehmen, dass die Regelung des § 13 Abs. 4 auch für anonyme Reihengrabstätten gilt.
 2. Hinsichtlich der Streichung des letzten Satzes aus § 30 Abs. 2 ist zu prüfen, ob Verhaltensregeln zur Hygiene bei einer Abschiednahme am offenen Sarg ergänzt werden können.
2. Die Rasenflächen für die Sondergrabformen aus § 16 Abs. 1 sind ausschließlich durch den Friedhofsträger zu pflegen. Entgegen dieser Regelung abgelegter Grabschmuck soll zur Erleichterung der Pflege konsequent von den Rasenflächen entfernt und an den vorhandenen Stelen niedergelegt werden.

11.06.2020	Samtgemeindeausschuss
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0	

1. Der vorliegende Entwurf der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau wird als Satzung mit folgenden Änderungen beschlossen.
 1. In § 13 Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen und stattdessen aufzunehmen, dass die Regelung des § 13 Abs. 4 auch für anonyme Reihengräber gilt.
 2. Hinsichtlich der Streichung des letzten Satzes aus § 30 Abs. 2 ist zu prüfen, ob Verhaltensregeln zur Hygiene bei einer Abschiednahme am offenen Sarg ergänzt werden können. Der § 30 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen: „Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Bei einer Abschiednahme am offenen Sarg werden die Angehörigen aus Hygienegründen gebeten, von Berührungen des Verstorbenen abzusehen.“
2. Die Rasenflächen für die Sondergrabformen aus § 16 Abs. 1 sind ausschließlich durch den Friedhofsträger zu pflegen. Entgegen dieser Regelung abgelegter Grabschmuck soll zur Erleichterung der Pflege konsequent von den Rasenflächen entfernt und an den vorhandenen Stelen niedergelegt werden.

25.06.2020 Samtgemeinderat

Winter
Fachbereich 5

Kolosser
Fachdienst III

Trütken
Samtgemeindebürgermeister